

Anschlussvertrag Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Süd

1. Juni 2012

Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Süd

Gestützt auf §§ 3 und 76 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht (EG KESR) oder auf die vom Regierungsrat noch zu erlassende Notverordnung, schliessen sich die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen mit Beschluss der Gemeindevorstände dem Anschlussvertrag des Kindes- und Erwachsenenenschutzkreises Bülach Süd an.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen bilden unter der Bezeichnung Kindes- und Erwachsenenenschutzkreis Bülach Süd auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenenschutzkreis.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- Art. 2 Sitz der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde (KESB) ist die Politische Gemeinde Opfikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Die KESB Bülach Süd erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenenschutzes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Stadtrat Opfikon ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder.
Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR oder nach der vom Regierungsrat noch zu erlassenden Notverordnung.
- Art. 5 Das gemäss Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zuständige Organ erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.
Der Stadtrat Opfikon regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.
Die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats erfolgt durch den Stadtrat Opfikon.
Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Stadt Opfikon.

III. Aufsicht und Haftung

- Art. 6 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der KESB.
Die Sitzgemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung der KESB an.
- Art. 7 Der Stadtrat Opfikon beaufsichtigt die KESB.
Er regelt insbesondere:
- den Standort der KESB,
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 10.
- Art. 8 Macht der Kanton der Sitzgemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler (Art. 10).

IV. Rechnungswesen

- Art. 9 Die Politische Gemeinde Opfikon weist die auf die KESB entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 10 Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden zur Hälfte nach deren Einwohnerzahl per 31.12. des Rechnungsjahres und zur Hälfte nach der Anzahl der angeordneten Massnahmen per 31.12. des Rechnungsjahres verteilt.
Die Investitionskosten werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.
- Art. 11 Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.
Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.
- Art. 12 Die Sitzgemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.
Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.
- Art. 13 Die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Opfikon ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

V. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 14 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutiven aller Vertragsgemeinden.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 15 Die Exekutive jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Bei Austritt einer Gemeinde wird ihr der buchhalterische Restwert ihres Investitionsanteils rückerstattet. Die verbleibenden Gemeinden sind verpflichtet, diesen anteilmässig gemäss dem Kostenteiler in Art. 10 zu übernehmen.
- Art. 16 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 17 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Exekutiven der Vertragsgemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen auf einen durch den Stadtrat Opfikon zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 18 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 19 Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 5 Abs. 1 ist der Stadtrat Opfikon zuständig.

Beschlussfassung der Verbandsgemeinden:

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Bassersdorf* beschlossen am 19.6.12
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 

die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber 

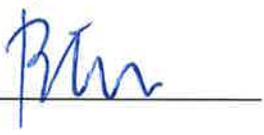
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Dietlikon* beschlossen am 19. JUNI 2012
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 

die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber 

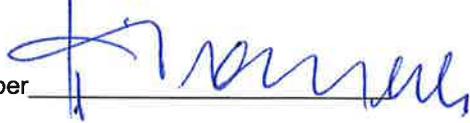
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Kloten* beschlossen am 3.7.12
vertreten durch

die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten 

die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber 

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Nürensdorf* beschlossen am 23.8.2012
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 

die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber 

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Opfikon* beschlossen am 11. 3. 12
vertreten durch

die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten [Signature]

die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber [Signature]

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Wallisellen* beschlossen am 19. Juni 2012
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten [Signature]

die Gemeindegemeinschaftlerin oder den Gemeindegemeinschaftler [Signature]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1065 vom 24. OKT. 2012



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

[Signature]

Gemeindeverwaltung Dietlikon	
<input type="checkbox"/> zum Bericht und Antrag an bis	<input type="checkbox"/> zur Erledigung / Prüfung an bis
Reg. E 31. Okt. 2012	
<input checked="" type="checkbox"/> Zirkulation Gemeinderat <input type="checkbox"/> zu den Akten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie an <input type="checkbox"/> <u>Z. Wüster</u> ✓ <input type="checkbox"/> <u>Soziales</u> ✓ <input type="checkbox"/> <u>Finanzen</u> ✓ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ordner Reg. ✓

+ Anschlussvertrag

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Oktober 2012

**1065. Gemeinwesen (Kindes- und Erwachsenenschutzkreise
Bülach Nord, Bülach Süd, Horgen und Uster)**

1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise wurden nach den Vorgaben des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR) durch den Regierungsrat festgesetzt (RRB NR. 1013/2012). Gemäss § 3 Abs. 1 EG KESR regeln Gemeinden, die einen gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bilden, den Zweck ihrer Zusammenarbeit (lit. a), den organisationsrechtlichen Sitz und den Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; lit. b), die Verteilung der Kosten der KESB (lit. c) und die Festlegung des auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB und die Mitarbeitenden des Sekretariats anwendbaren Personalrechts (lit. d). Erfolgt die Regelung der Zusammenarbeit mittels Anschlussvertrag, sind die Gemeindevorsteherschaften für den Entscheid über diesen Vertrag zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EG KESR). Bei anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeindegesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 2 EG KESR). In befristeter Abweichung von dieser Regelung hält § 77 EG KESR jedoch fest, dass bis Ende 2012 die Gemeindevorsteherschaft zuständig ist für die Vereinbarung der interkommunalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 Satz 2 EG KESR (lit. a) und für die Erweiterung bestehender Zweckverbandstatuten um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB (lit. b). Die Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (§ 3 Abs. 3 EG KESR).

2. In den vier interkommunal gebildeten Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen wird die Zusammenarbeit in drei Kreisen mittels Anschlussvertrag geregelt (Bülach Nord, Bülach Süd, Uster). Der Kreis Horgen regelt die Zusammenarbeit mittels Erweiterung der bereits bestehenden Statuten des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB.

Die Stadt- und Gemeindevorsteherschaften der politischen Gemeinden, die von den im Titel angeführten Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen erfasst werden, stimmten den jeweiligen Zusammenarbeitsvereinbarungen (Anschlussverträge, Erweiterung bestehender Zweckverbandstatuten) zwischen dem 11. Juni 2012 und dem 10. Juli 2012 zu. Die zuständigen Bezirksräte haben bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Vereinbarungen enthalten alle

notwendigen Bestimmungen, insbesondere wurden Sitz und Name der KESB festgelegt und die Verteilung der Kosten der KESB geregelt. Die Vereinbarungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verträge über die Zusammenarbeit in den Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen Bülach Nord, Bülach Süd und Uster werden genehmigt.

II. Die Erweiterung der Zweckverbandsstatuten Soziales Netz Bezirk Horgen um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB wird genehmigt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an

- Gemeinde- bzw. Stadträte der politischen Gemeinden des Bezirks

- Bülach

- Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach,
- Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf,
- Bülach, Marktgasse 27/28, 8180 Bülach,
- Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon,
- Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau,
- Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach,
- Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein,
- Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden,
- Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden,
- Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri,
- Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen,
- Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten,
- Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen,
- Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf,
- Oberembrach, Pfungenstrasse 11, 8425 Oberembrach,
- Opfikon, Oberhausstrasse 25, 8152 Glattbrugg,
- Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz,
- Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas,
- Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen,
- Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen,
- Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil,
- Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel,

- Horgen
 - Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil,
 - Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel,
 - Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen,
 - Hütten, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten,
 - Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg,
 - Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau a. A.,
 - Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden,
 - Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil,
 - Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon,
 - Schönenberg, Kirchrain 2, 8824 Schönenberg,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
 - Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil,
- Uster
 - Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg,
 - Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee,
 - Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf,
 - Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach,
 - Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster,
 - Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil,
- die Bezirksräte
 - Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,
 - Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
- die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi